
Einleitung: Die lokale Konstruktion von Recht und Devianz. Rechts- und Devianzsoziologie als Soziologie lokaler Zuschreibungsprozesse

1

If no one's getting' mad, are you really bein' bad?
– Nelson Muntz, *The Simpsons* S21E14, „Postcards From the Wedge“

Joel Best stellte einmal fest, „in sociology, you'll learn unpopular explanations for everything“ (2003, S. 2). Das ist fast unvermeidlich, wenn interpretative Soziologie betrieben wird: Ihr Ziel besteht darin, zur Befremdung der eigenen Realität beizutragen, indem nachgezeichnet wird, wie Bedeutungen, mit denen Situationen bestritten werden, zustande kommen, ungeachtet dessen, ob diese den Beteiligten deutlich kontingent oder scheinbar selbstverständlich vorkommen. Unser Handeln gegenüber Objekten ist ein Handeln gegenüber Bedeutungen, wie Herbert Blumer in seiner berühmten Grundlegung des symbolischen Interaktionismus festhält, und diese Bedeutungen sind nicht lediglich in Situationen ausgehandelt, sondern wandeln sich zwischen Situationen (Blumer 2013, S. 64). Interaktionistische Soziologinnen sprechen hier von einer „Definition der Situation“ (McHugh 1968; Stebbins 1967; Goffman 1959, S. 4 u. a.) und betonen die lokalen Elemente dieser Zuschreibungen: Da Objekte keine Eigenbedeutung mitbringen, müssen Bedeutungen in sozialen Interaktionen ausgehandelt und zugeschrieben werden (Prus 1996, 1997; Blumer 2012). Das ist immer eine soziale Leistung, die sich weder aus der Welt noch aus vorentschiedenen Strukturen oder Diskursen fixiert ableiten lässt und daher innerhalb der Eigendynamik der Situation im Austausch zwischen den Beteiligten produziert werden muss.¹

¹ Das ist, um häufigen Missverständnissen vorzubeugen, kein Argument, dass Bedeutungen *rein* lokal, quasi ahistorisch-beliebig zustande kämen oder gar intentionalistisch aufgrund der

Das ist die Basis der Texte dieses Bandes: Auch eine rechtliche Definition der Situation ist zunächst ebenso eine Definition der Situation und damit eine lokal geleistete und perspektivische Interpretation, die aus anderer Perspektive, in anderen Kontexten und mit anderen Interessen anders ausgesehen hätte. Rechtseinschätzungen sind, obwohl sie vor allem im Alltag immer wieder als „feste“ Rahmen diskutiert werden, damit äußerst fluide, kontextabhängige und unsichere Produkte prekärer Aushandlungen.

Für die soziologische Betrachtung des Rechts ist das in seiner grundlegenden Form ein altes Argument (Spector und Kitsuse 2001 [1977]; Peters 2009; Dotter 2004; Fish 2011; Becker 2013; u. v. m.). In den sechziger und siebziger Jahren, als die Soziologie noch Devianz aufdecken und soziale Funktionalität stärken wollte, war es eine innovative Befremdung eines weit verbreiteten Rechtsglaubens, wenn der *labeling approach* feststellte, dass weder die Welt noch „das Recht“ vorentscheiden, was deviant, unrecht oder pathologisch ist: Devianz und Kriminalität sind keine Eigenschaften einer Handlung. Stattdessen bemerkten die Protagonisten dieser devianzsoziologischen Wende, dass Handlungen dann kriminell sind, wenn sie, in Abwandlung von Howard Beckers Worten, von Menschen erfolgreich als kriminell bezeichnet werden (2013, S. 31). Darüber hinaus kam in den Blick, dass diese Bedeutungszuweisung eine zutiefst kontingente und variable Angelegenheit ist. Diese Variabilität wird in Folge außerdem nicht als auszubügelnder Fehler thematisiert, sondern als unvermeidlicher Bestandteil der Lokalität und Kontextualität von Bedeutungen: Wenn Bedeutungszuschreibungen immer in konkreten, kontextuellen Situationen zustande kommen, gibt es keine „reine“, „saubere“ Regelanwendung im Sinne der Ausklammerung dieser Situationen. Es bleibt damit zu untersuchen, wie diese Anwendungen aussehen. So handelt es sich im *labeling approach*, wie Becker bemerkt hat, lediglich um eine Anwendung basaler soziologischer Einsichten auf Abweichung und Kriminalität (2013, S. 172): Die Einschätzung einer Handlung benötigt eine Interpretation dieser Handlung, die kontextuell erfolgt und die Bedeutungen der Beteiligten Personen und Objekte mitverhandelt und

Vorlieben und Ziele der Akteure frei ausgehandelt werden könnten. Eine solche „sociology of the local“ (Fine 2010) betont lediglich, dass Bedeutungen nicht bereits hinter dem Vorhang feststehen um sich in Handlungen lediglich auszudrücken (wogegen sich auch Herbert Blumers immer positioniert hatte 1969, 2012) und immer der situativen und kontextuellen Verwendung benötigen, um produziert und reproduziert zu werden. Ob diese Bedeutungen „stabil“ oder „variabel“ produziert werden, ist zudem nichts, was bereits objektiv vorliegt: Auch das ist eine Interpretation, so dass auch „Stabilität“ keine Sache ist, sondern eine Bedeutung, die lokal reproduziert werden muss. Was als stabile Bedeutung gewertet wird und was als variable hängt auch davon ab, wie eine Abfolge von Situationen betrachtet wird. Keine Interpretation liegt als Tatsache auf der Hand.

deren zuvor zugeschriebene Bedeutungen mit einbezieht. Eine Einschätzung einer Handlung nach Rechtskriterien benötigt eine Interpretation dieser Rechtskriterien, die diese ebenso wenig mitbringen und die ebenso wenig im Kontext der Situation erfolgt, wozu auch die Bedeutungszuschreibungen zählen, die die beteiligten Personen und Objekte bereits erfahren haben. Ein „abstraktes“ Recht gibt es nicht; Fish spricht vom „formalen“ Recht, eine Eigenschaft, die das Recht „möchte“ (2011), aber nie erreichen kann; eine „abstrakte“ Situation gibt es genauso wenig. „Abstractions are abominations upon the land“, bemerkt John Lofland (1976, S. 63) und meint damit genau das: Bedeutungen sind keine theoretischen Gebilde, sondern praktische, und ohne Situationen, in denen sie verhandelt werden, gibt es sie nicht. Wie Erving Goffman bemerkt, geht es um „Momente und ihre Menschen“ (1967, S. 3): Was in einer Situation vor sich geht, ist eine Frage kontextueller Situationen, und jede Abstraktion ist eine voraussetzungsvolle und komplexe Konstruktion.

Heute kann zumindest der Kern dieser Neubetrachtung, dass Kriminalität keine objektive Eigenschaft einer Handlung ist, als „Gemeinplatz“ gelten (Dollinger 2014). Dem würde allerdings nur ein kleiner Teil der Betrachterinnen zustimmen. In der kulturellen Kriminologie (Ferrell und Sanders 1995; Ferrell und Hamm 1998; Ferrell et al. 2008) muss darüber zwar nicht mehr diskutiert werden. Auch im deutschen, von der kritischen Kriminologie angenommenen *labeling approach* ist es Voraussetzung für alle weitere Arbeit (Keckeisen 1974; Sack und König 1979; Peters 1996, 2002). In der soziologischen Rechtsbetrachtung ist es also weit verbreitet, aber bei weitem noch nicht als Gemeinplatz zu bezeichnen: Ein großer Teil der Sozialwissenschaft versucht vielmehr weiterhin, in klassischer Manier ganz ernsthaft und ohne merkliches Problembewusstsein Abweichungen objektiv zu zählen, Hell- von Dunkelziffern zu unterscheiden und, um dem Objektivismus dieser Analyse noch eine Prise offene Normativität hinzuzufügen, zu ihrer Verhinderung beizutragen. Sie arbeiten so an der sozialen Konstruktion von richtig/falsch aktiv mit, anstatt zu untersuchen, wie diese geschieht. Klassische Arbeiten, die Kriminalität objektivieren und diese Objektivierungen normativ untermauern, kartografieren so keine bestehende Ordnung, sondern *schaffen* eine Ordnung durch Klassifizierung, die aus Positionierungen heraus, mit Interessen, Gründen und Konsequenzen geschaffen wird.

Zugleich ist eine solche Distanzierung im Alltag jedoch nicht möglich, wenn Rechtseinschätzungen benötigt werden, um Situationen zu fixieren: Eine Rechtssoziologie, die die Produktion von Bedeutungen in Situationen betont, muss ein Gespür für die Kontextualität der Situationen entwickeln. Sie verabschiedet sich so davon, diese Einschätzungen einfach als Tatsachen mitzutragen oder auch nur zu erwarten, dass sie im Alltag den Transfer von einem Kontext in einen anderen überleben.

1.1 Unbeliebte Ironisierungen

Im Alltag ist die objektivistisch-normative Betrachtung selbstverständlich und die soziologische Befremdung derselben geradezu blasphemisch; das Wort ist mit Bedacht gewählt (s. u.). Recht lebt im Alltag davon, nicht als kontingente Interpretation gesehen zu werden, die immer auch anders hätte erfolgen können. Hier kommt Joel Bests Diktum der unbeliebten Erklärungen ins Spiel: Indem betont wird, wie Bedeutungen, auch rechtliche Beurteilungen, sozial zustande kommen, wird nicht nur die nach außen kommunizierte Sicherheit des rechtlichen Urteils als Bewertung in Frage gestellt; das tun Alltagsmenschen selbst häufig genug, wenn sie ergangene Urteile als „Unrecht“ kritisieren. Es wird scheinbar die gesamte Möglichkeit in Frage gestellt, dass es so etwas wie „richtige Rechtsurteile“ im Abstrakten gibt, und die Festigkeiten der Welt werden ironisch (und ironistisch, Rorty 1989) verpulvert. Diese Destabilisierung der Festigkeit von Bedeutungen und die Anwendung dieser eigentlich einfachen Einsicht auf das Recht führen zunächst zu einer klaren Distanzierung von diesen alltäglichen Diskussionen des Rechts.

Das wäre jedoch eine naive und kurzsichtige Schlussfolgerung, die nicht nur den klassischen Betrachtungen unrecht täte, sondern auch den interpretativen Ansätzen, die sie in Frage stellen. Sozialwissenschaftliche Ansätze sind von Grund auf perspektivische Gebilde; eine abstrakte Wahrheit für einen Ansatz zu behaupten, wäre gerade für interpretative Perspektiven selbstwidersprüchlich. Eine Analyse der Praktiken und Prozesse, in denen scheinbar selbstverständliche Bedeutungen zustande kommen, ist keine Kampfschrift gegen den Glauben an selbstverständliche Bedeutungen. Zum einen ist auch eine solche Analyse mit eigenen Selbstverständlichkeiten ausgestattet, deren soziales Zustandekommen genauso untersucht werden könnte: In meinem Fall ist das die lokale Produktion von Bedeutungen und die Setzung, dass Objekte sie nicht beinhalten. Zudem erfüllt dieser Ansatz einen analytischen Zweck, den Alltagsselbstverständlichkeiten nicht erfüllen können, während diese Analysen umgekehrt die Zwecke der Alltagsselbstverständlichkeiten nicht erfüllen.

Klassische Ansätze, die objektivistisch und normativ Kriminalität als Selbstverständlichkeit verstehen und somit Selbstverständlichkeit reproduzieren, sind nicht für sich bereits kritikabel. Ein richtig verstandener interaktions- oder allgemeiner interpretativer Ansatz steht weder den Alltagsfixierungen noch klassischen Arbeiten entgegen: Beide produzieren offizielles Wissen in Abstraktionen, und diese Abstraktionen, so sehr sie „Abscheulichkeiten vor dem Lande“ sein mögen (Lofland 1976), sind unvermeidlich (Bude und Dellwing 2011, 2012), denn ohne die Fixierung der Situation in einer Bedeutung geht es nicht weiter. Um gemeinsam handeln zu können, müssen die Akteure zumindest gegenseitig unterstellen, auf Basis derselben

Bedeutung zu handeln. Da wir zu dem Inneren ihrer Köpfe keinen Zugang haben, bleibt uns hier nur die handlungspraktische Verifikation des Tuns, nämlich Handeln und abwarten, ob Widerspruch erfolgt. Erfolgt keiner, ist das immer noch kein Nachweis innerer Zustände, aber es ist alles, was wir im Alltag benötigen.

Um funktionieren zu können, müssen sie jedoch zumindest am Ende des Tanzes die Aura der Alternativlosigkeit einnehmen: Ein „vielleicht auch nicht“ behindert weitere Handlung.

Das ist, wie Stanley Fish immer wieder festgestellt hatte, die große Leistung des Rechts, sein „erstaunlicher Trick“: Es konstituiert sich immer wieder wie im Flug, verwandelt eine fluide Welt in einem Netz von Interpretationen in eine feste Rechtsaussage, und kommuniziert diese dann vom Altar der Richterbank als notwendige, unvermeidliche, *wahre* Fassung der Abläufe und der nun vorgeschriebenen Konsequenzen. Damit ist das Recht nicht allein: Es teilt diese produzierte Felsenhaftigkeit mit allen möglichen sozialen Aktivitäten, von der Medizin über die Bewertung von Hausarbeiten bis hin zu Argumenten zwischen Nachbarn über die richtige Pflege des Rasens. Diese Fixierungen kürzen ab, damit gehandelt werden kann: Es ist nicht nur viel einfacher, zu sagen, „A hat gestohlen“, als eine soziale Interaktion in all ihren Details dicht zu beschreiben und dabei die unterschiedlichen Angebote der Definition der Situation zu überblicken. Es ist auch einfacher, zu sagen, „B ist traurig“, als die Definitionen der Situation zu untersuchen, die in dieser Kurzform verschwinden. Es ist zudem notwendig, diese Abkürzungen zu gehen, um in der Lage zu sein, die Situation weiterfließen zu lassen. Würden die Beteiligten an der Situation die unterschiedlichen Definitionen zum Thema machen und die Aushandlung verbalisieren, die häufig in einem dichten Netz nonverbaler Kommunikationen stattfindet, wäre damit das, „was hier eigentlich vor sich geht“, zugunsten dieser Aushandlung durchbrochen und auch pausiert. Nur eine soziologische Betrachtung, die vom Druck des Handelns in der Situation befreit ist, kann sich den Luxus erlauben, eine solche Analyse vorzunehmen; für jene, die im Alltagshandeln stecken, wäre das gleichbedeutend mit einer Zerstörung dieses Alltagshandelns.

Die Alltagswelt produziert weitläufig fixierte Abkürzungen, die aus Zuschreibungen von Bedeutungen in Situationen und den Tänzen um diese zusammengebaut werden. Das Recht allerdings nimmt unter diesen sozialen Umfeldern der Setzung von fixen Bedeutungen eine Sonderstellung ein. Das Recht, und vor allem das Strafrecht, ist eine der großen legitimatorischen Redeweisen der Gegenwart. Es steht symbolisch für den Zusammenhalt unserer pluralistischen, diversen Gesellschaft. Das Recht ist somit in westlichen Gesellschaften höchste Legitimationsform; es nimmt so den Platz ein, den vor der Säkularisierung die Religion innehatte. Aber so wesentlich das Recht als Legitimationsform ist, kann es doch nicht für sich beanspruchen, universell zu sein. Es ist modisch zu sagen, dass es sich hierin um ein

Merkmal der Postmoderne handelt: Kein legitimatorischer Rahmen kann mehr für sich beanspruchen, universell zu sein. Ich vermute jedoch, dass das eine zu harte Unterscheidung ist: Wahrscheinlich waren auch zu Hochzeiten des christlichen Mittelalters religiöse Legitimationen nicht so universell, wie solche Theorien klarer Transformationen vermuten. (Das ist eine Frage für Historiker). Letztlich sind legitimatorische Formen kontextuale Gebilde, und wenn Kontexte wechseln, wechselt auch die Legitimation. Erving Goffman hat das unter der Bezeichnung „Vorderregionen“ und „Hinterbühnen“ untersucht, und diese ist für das Recht zentral.

1.2 Das Recht als Vorderbühne

Sozialen Institutionen werden offizielle Ziele gesetzt: Die Schule soll erziehen, die Universität soll ausbilden, die Medizin soll heilen. Rechtsinstanzen sollen Recht und Ordnung verteidigen und die Sicherheit der Bürger gewährleisten. Die Rechtssoziologie hat selbstverständlich eine Reihe anderer Funktionen der Rechtsinstanzen identifiziert, aber diese offiziellen Ziele sind die *öffentlich* legitimen Aufgaben dieser Institutionen, d. h. die Zielsetzungen, die ein öffentliches Publikum, gefiltert durch Massenmedien, als legitim bezeichnen wird.

Verbale und nonverbale Handlungen müssen mit legitimen Zielen einzufangen sein, soweit sie vor Publikum geschehen, von dem eine Prüfung mit Hilfe dieser Legitimationsformen erwartet wird. Alle nach außen sichtbare Handlungen sollen idealerweise „für sich sprechen“: Ein zufälliges Publikum soll in der Lage sein, diese Handlungen als legitim zu bezeichnen, Anwälte, die Beweismaterial zur Untermauerung der Ernsthaftigkeit von Forderungen gegen diese Institutionen sind, sollen keine verwertbaren Materialien erhalten und Massenmedien, die auf der Suche nach berichtbaren Problemen sind, sollen bei dieser Suche nicht unterstützt werden. Müssen für Publikum sichtbare Handlungen von Vertretern dieser Institutionen erst kommentiert werden, um zu bekräftigen, dass sie diesen Zielen dienen, ist bereits ein prekärer Grenzbereich erreicht, der potentiellen Angriffen Einfallstore liefert. Handlungen, die diese Ziele in Frage stellen, gefährden die Institution akut, nicht nur in ihrem öffentlichen Ruf, sondern rechtlich, und laden zu Angriffen ein. Offene, verbale Darstellungen illegitimer Ziele nehmen potentielle Angriffe vorweg und bringen die Institution in eine Lage, aus der kaum mehr Rettung möglich ist, da die potentiellen Verteidiger diese Verteidigungsposition bereits aufgegeben haben und Parteien, die sie angreifen möchten, damit keine effektive Gegenwehr mehr fürchten müssen; die Niederlage der Institution vor Gericht oder dem Gericht der öffentlichen Meinungen ist in dieser Konstellation fast sicher.

Die Fassade der legitimen Ziele wird nach außen hin nachdrücklich und gewissenhaft geschützt, aber innerhalb der Institution ragen andere, legitimationsfremde Ziele in den Alltag ihrer Mitglieder.

Erving Goffman hat das in seiner griffigen Formulierung von „Vorderbühnen“ (bzw. Vorderregionen, „front regions“, 1959, S. 107) und Hinterbühnen („backstages“, 113, 128, etc.) eingefangen: Je öffentlicher der Kontext, desto wesentlicher ist es, dass das Reden über eine Situation als auch die Handlungen, die einer Person verantwortlich zugerechnet werden können, den öffentlich legitimen Formen der Rechtfertigung dieses Handelns entspricht. Dabei ist die Unterscheidung zwischen beiden keine Frage von physischen Räumen, sondern von Kontexten und vor allem dem Publikum in diesen Kontexten (vgl. Dellwing 2013). Goffmans eingängigstes Beispiel für diese Trennung war die Küche des Hotels, in dem er auf den Shetland-Inseln seine Promotionsforschung vorgenommen hatte: Für Gäste musste eine formal-höfliche Dienstleistungsshow aufgeführt werden, die die (physischen und darstellerischen) Unreinheiten der Handlungen auf der Hinterbühne versteckt hielt. Für ein Gericht gilt nichts anderes: Die Darstellung vor Publikum muss eine formal-rechtliche sein, die die Würde des Amtes und die Festigkeit des Rechts dramatisiert, aus dem die Unreinheiten ferngehalten werden müssen, die bei der Zubereitung dieser Darstellung in der „Rechtsküche“, dem Tagungsraum, zu dem die Öffentlichkeit keinen Zugang hat, vorfallen.

Das gilt selbstverständlich nicht nur für die Institutionen; es gilt auch für jene, die in den Griff dieser Institutionen gelangen. Im öffentlichen Kontakt miteinander müssen beide an ihren öffentlichen Legitimationsformen festhalten; ihr Reden und Handeln muss mit diesen Legitimationsformen einzufangen sein. Hinter den Kulissen der Institution werden diese Formen fallengelassen, wenn die Begegnung (im Sinne Goffmans der „encounter“, 1963) des öffentlichen Kontakts zu einem Ende gelangt ist. Die Redeweisen, die nun in den Vordergrund treten, sind Hinterbühnenreden mit ihren Informalitäten und eigenen legitimatorischen Bedürfnissen: Gerade formales Reden ist in sozialen und intimen Beziehungen nicht erwünscht, da es als Zeichen für soziale Distanz gewertet werden wird.

Vor allem ethnografische Studien haben diese Diskrepanz immer wieder festgestellt, für das Recht zum Beispiel Lautmann (2010) für das Gericht, Peter Manning (1997), Jonathan Rubinstein (1980), Jo Reichertz und Norbert Schröer (2003) für die Polizei, aber auch John Johnson (1976) für die soziale Arbeit. Dass besonders ethnografische Arbeiten diese Diskrepanzen zu ihrem Thema gemacht haben, ist dabei kein Zufall: Es sind vor allem teilnehmende Beobachtungen, in denen diese unterschiedlichen Handlungskontexte erkenntlich werden, da Forscherinnen in anhaltender Immersion beide Seiten der Darstellung erfahren können. Interviewforschung hat es deutlich schwerer, die (nach außen) legitimatorisch problematischen

Hinterbühnen der Institutionen zu erkennen: Es ist ein altes Problem der Sozialwissenschaften, dass Menschen, wenn man direkt mit ihnen redet, in solche legitimatorischen Redeweisen verfallen. Wenn man also wissen will, was Menschen tun, darf man sie nicht danach fragen – so der Ratschlag Lindesmiths (1924, zitiert von Gobo 2008, S. 5). Während viele Interviewmethoden sich genau dieser Problematik annehmen und Techniken entwickelt haben, hinter die öffentlich präsentierten Fassaden zu gelangen (z. B. Küsters 2009) bleibt die Interviewsituation eine außergewöhnliche Begegnung, in der die Fassaden des Vorderbühnenkontakts für diese Begegnung aufrechterhalten werden (vgl. Dellwing und Prus 2012, S. 112 ff.). Fragebogenforschung hat hier eine noch größere, praktisch unüberwindliche Barriere. Schon die Form ist eine Sammlung von vorgefertigten, massiven Abkürzungen.

Dabei ist nicht lediglich die Diskrepanz von Darstellungen zwischen offiziellen und inoffiziellen, Vorder- und Hinterbühnenkonstruktionen von Bedeutung. Auch auf der Vorderbühne finden wir ein Netz von pluralen Realitätskonstruktionen. Die ganze Existenz der Gerichtsverhandlung zeigt bereits an, dass das Recht keine automatische, formale Entscheidung trifft, die, bevor sie als „klar“ verkündet wird, immer klar war: Die Verhandlung ist eine Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Deutungen der Situation, des Rechts und der Beziehung zwischen beiden, und die Parteien präsentieren beide unterschiedliche, aber immer als „klar“ dargestellte unvermeidliche Lösungen, von denen dann eine gewählt oder eine dritte zusammengesetzt wird. Recht ist erst im Moment der Verkündung klar und gibt dann vor, immer klar gewesen zu sein. Zudem befindet sich das Legitimationsvokabular des Rechts in Auseinandersetzungen mit anderen Vokabularen, die dieselben Situationen für sich beanspruchen. Vor allem das psychiatrische Vokabular meldet hier eine Verantwortlichkeit an, die, wenn ihr stattgegeben wird, die des Rechts ersetzt. Die Tatsache, dass ein Gericht dieser auf Basis der Expertenaussage eines Psychiaters stattgeben muss, sichert hier zwar das Primat des Rechts, aber nur in Fällen, in denen es tatsächlich zu Hilfe genommen wird. Situationen, in denen die Beteiligten entscheiden, dass hier kein Rechtsfall, sondern ein medizinischer Fall vorliegt, der Ärzten übergeben wird, ohne dass die Grundlagen dieser Übergabe den Instanzen des Rechts vorgelegt wird, hebeln dieses Primat aus. Sogar die Religion, nun unter dem Mantel der Legitimationsform von „Moral und Ethik“, fordert das Recht um Verantwortlichkeiten heraus, wenn zum Beispiel Kirchenasyl gewährt wird, um Personen dem Zugriff der Rechtsinstanzen zu entziehen. Auch diese Auseinandersetzungen unterliegen dem Spiel der Bühnen: Was hier in einer Interaktion, in einem Kontext, in einem *clash* als Bedeutung produziert wird, wird in anderen Kontexten, in anderen Begegnungen von denselben Akteuren noch einmal anders produziert. Für Goffman ist das eine basale Konsequenz der Pluralität der Welt und der Pluralität der Rollen, die die Individuen in ihnen wechselnd einnehmen. Al-

les zusammen trägt zu einer Grundironie gegenüber diesen Rollen und Welten bei, während diese Ironie in den Begegnungen, in denen es um diese Welten viszeral geht, fallengelassen werden muss, damit die Welten nicht zerbrechen.

1.3 Soziologie rechtlicher und nichtrechtlicher Bedeutungen

Eine Rechtssoziologie, die auf der Basis verhandelter Bedeutungen die Unwägbarkeiten der Welt nicht hinter abstrakter Theorie verstecken möchte, ist angehalten, diese Interaktionen detailliert zu untersuchen. Es geht mir immer darum, wie rechtliche Definitionen der Situation entstehen, welche Ordnung damit in einer Situation geleistet (und über sie hinaus gefestigt) wird. Solche Fixierungen sind immer Abkürzungen. Die soziologische Forschung versucht, diese Abkürzungen wieder aufzurollen, indem Situationen in dichter Beschreibung (Dellwing und Prus 2012, S. 172) aufgerollt und seziiert werden, mit dem Ziel, zu bemerken, wer welche Zuschreibungen gemacht hat und wie sie fixiert wurden. Zugleich stellt diese Forschung immer die Kontingenz und Temporalität dieser Fixierungen fest: Jede dieser Abkürzungen hätte anders geschehen können und wird in anderen Situationen auch anders geschehen. Es geht darum, die Unebenheiten und Pluralitäten zu überblicken, die eine solche Produktion felsenhafter Festigkeit immer noch beinhaltet, sowohl als offizielle Auseinandersetzung als auch als Auflösung der Festigkeit, wenn die offizielle Situation vorbei ist.

Eine soziologische Betrachtung sollte daher erstens untersuchen, wie diese Definitionen der Situation in der Situation zustande kommen. Eine analytische Betrachtung von rechtlichen Einschätzungen durch Instanzen und über sie hinaus sieht diese als Auseinandersetzung über unterschiedliche Bedeutungen, die Situationen und den an ihnen beteiligten Personen und Objekten zugeschrieben werden. Mich interessieren die Prozesse und Praktiken, in und mit denen das geschieht, nicht, welche davon „richtig“ sind: In einer Welt ausgehandelter Bedeutungen hat die Sozialwissenschaft kein Recht, sich eine solche Autorität anzumaßen, sondern nur die Expertise, zu untersuchen, wie zustande kommt, was als richtig, moralisch, tatsächlich gelten soll. Denn nicht nur würde man es sich viel zu einfach machen, indem man Abkürzungen unhinterfragt mitträgt oder selbst produziert; man würde sich zudem jede Chance einer Analyse, wie Recht eigentlich funktioniert, verbauen, die Befremdung der eigenen Realität aufgeben und somit der Soziologie die Möglichkeit nehmen, Antworten zu liefern, die nicht die sozial legitimen Redeweisen über unsere Welt nachbeten. Indem sie sich das zum Ziel setzt, hat sie nicht nur ein schier

unerschöpfliches Forschungsfeld. Sie ist auch in der Lage, es zu erschließen, ohne es durch moralistische oder juristische Alltagsabkürzungen zu verschütten.

Eine solche Betrachtung sollte sich zweitens der Tatsache bewusst sein, dass Definitionen außerhalb der Situationen, die sie beschreiben, nicht lebensfähig sind. Sozialwissenschaft im moralistischen Modus folgt dem Journalismus, der die „Aufdeckung“ der Diskrepanz zwischen Definitionen der Situation in unterschiedlichen Kontexten zum Skandalon macht oder die Pluralität der Definitionen als Problem sieht, das gelöst werden müsste. Das sind für eine soziologische Betrachtung, wie ich sie hier anbiete, jedoch keine Fragen, die entscheiden werden müssten: Es ist weder eine Tatsachen-, noch eine moralische Frage. Die Pluralität der Situationsdefinitionen soll untersucht werden, ohne diese für einen Fehler zu halten. Solches Verwelken durch Transplantation ist normal, und ein pluralistisches Universum, in dem unterschiedliche Situationsdefinitionen zusammen und nebeneinander verwendet werden, ist ebenfalls normal.

Recht durchzieht auch in unseren hochbürokratisierten Gegenwartsgesellschaften nicht alle sozialen Situationen. Situationen müssen zu Rechtssituationen gemacht werden; das ist eine Definition der Situation und damit eine aktive Handlung, die auch scheitern kann. Wenn sie erfolgreich ist, heißt das noch nicht, dass die Einschätzung der Situation damit sicher wäre. Die Welt ist offen und wild; eine Rechtssoziologie, die die hohe juristische Ordnungsformalität reproduziert, scheitert damit bei der Analyse dieser Welt.

Recht und Devianz als Interaktion

Devianz- und Rechtssoziologie in Prozessstudien

Dellwing, M.

2015, VIII, 240 S. 1 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-04269-1